

Vorbemerkung.

Der im November 1883 herausgegebene Supplementband zur zürcherischen Gesetzesammlung sammelte die im Amtsblatt und in der früheren Abtheilung „Gesetze und Verordnungen“ des Amtsblattes enthaltenen noch gültigen Verordnungen, Reglemente u. s. f., sowie eine Anzahl bisher in keiner officiellen Sammlung gedruckter Erlasse. Ausgeschlossen wurden dabei die auf das Unterrichtswesen bezüglichen Erlasse, welche kurz vorher in einer besondern Sammlung herausgegeben worden waren, und die in das Gebiet des Gerichts- und Notariatswesens einschlagenden Erlasse.

Der vorliegende neue Supplementband enthält:

- a) alle noch geltenden bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung erlassenen Gesetze, Verordnungen u. s. w., welche in den alten zürcherischen Gesetzesammlungen und in den 14 ersten Bänden der neuen officiellen Gesetzesammlung enthalten sind;
- b) den nicht in den ersten Supplementband aufgenommenen Inhalt der frühern Abtheilung „Gesetze und Verordnungen“ des Amtsblattes;
- c) die Konkordate, bei denen der Kanton Zürich theilhaftig ist.

Den Text begleiten eine große Zahl von Anmerkungen, welche auf zur Vergleichung oder Ergänzung beizuziehende Bestimmungen u. s. f. hinweisen, und insbesondere eine große Zahl von Auszügen aus Entscheidungen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

So sind z. B. in diesem Bande enthalten:

Die Verfassung von 1869;

das Schulgesetz von 1859 mit den seitherigen Abänderungen, allen beachtenswerthen Entscheidungen und den wichtigeren Verordnungen;

ebenso das Kirchengesetz, das Armengesetz, das Forstgesetz;

- die sämtlichen Gesetze und Verordnungen betreffend die Grundbuchführung und das Notariatswesen (mit einziger Ausnahme des Befoldungs- und Gebührengesetzes von 1873) nebst einer Reihe von Anweisungen des Obergerichts, insbesondere aller Anleitungen betreffend Gebührenberechnung;
- die Bauordnung nebst allen einschlägigen Entscheidungen des Regierungsrathes und Obergerichtes, auch derjenigen, welche sich auf das allgemeine Baurecht (nach dem privatrechtlichen Gesetzbuch) beziehen;
- die vor 1869 ertheilten Eisenbahnkonzessionen;
- das Medizinalgesetz von 1854 nebst den zugehörigen Verordnungen und dem Gesetz betreffend den Viehverkehr.

Siehe übrigens das nachstehende Inhaltsverzeichnis.

Gegenüber dem allfälligen Einwand, daß niemand in der Lage sei zu sagen, was von einem früheren Gesetze noch in Kraft bestehe oder nicht, beschränkt sich der Herausgeber auf die Versicherung, daß abgesehen von den sofort zu erwähnenden Ausnahmen keine Bestimmung weggelassen wurde, über deren Gültigkeit irgend ein Zweifel bestehen kann, was allerdings auf der andern Seite bedingte, daß vieles aufgenommen werden mußte, was der Herausgeber selbst als nicht mehr gültig betrachtet; so weit möglich, wurde in Anmerkungen auf widersprechende Bestimmungen späterer Gesetze hingewiesen.

Weggelassen wurden:

- a) Aus der Abtheilung Gesetze und Verordnungen des Amtsblattes folgende das Unterrichtswesen beschlagende Reglemente, da dieselben von den Wenigen, die sich darum interessiren, entweder in Separatabzügen bezogen oder in den besondern Sammlungen der Unterrichtsgesetze nachgeschlagen werden können:

Statuten des Preisinstitutes für die Studirenden, G. u. B. 1860. 47.

Rgl. betr. die Beforgung und Benützung der Sammlungen des Staates, G. u. B. 1861. 69.

Rgl. für das philologisch-pädagogische Seminar an der Zürcher Hochschule, G. u. B. 1861, 187.

Rgl. für die Kantonsschule des Kantons Zürich, G. u. B. 1864. 51.

- Rgl. betr. den botanischen Garten, G. u. B. 1872. 140.
 Examinationsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät der
 Hochschule Zürich für geprüfte Juristen, G. u. B. 1873, 136.
 B. betr. die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule,
 G. u. B. 1873. 143.
 Statuten für ein theologisches Seminar an der Universität
 Zürich, G. u. B. 1874. 267.
 Rgl. für die Kantonalbibliothek, G. u. B. 1874. 167.
 Rgl. für das zürcher. Lehrerseminar, G. u. B. 1877. 155.
 Promotionsordnung für die erste Sektion der philosophischen
 Fakultät, G. u. B. 1877. 181.
 B. betr. die Organisation der Lehrkurse und die Einrichtung
 der Studien an der Hochschule Zürich, G. u. B. 1877. 189.
 Rgl. betr. Besorgung und Benutzung des archäologischen Mu-
 seums, G. u. B. 1878. 79.

b) Als in Revision befindlich:

- Die Verordnung betr. den Bau der Schulhäuser und die auf
 das Wirthschaftswesen befindlichen Gesetze; erstere soll in den
 nächsten Wochen erscheinen; das neue Wirthschaftsgesetz wird
 im Juni oder Juli zur Abstimmung gelangen.
- c) Alles Eidgenössische, insbesondere also die Freizügigkeitsverträge
 und die Bundesbeschlüsse betreffend das Eisenbahnwesen;
- d) Von den Konkordaten dasjenige über die Heimatscheine, dessen
 Inhalt die betr. Verordnung wieder gibt.
- e) Alle Erlasse, die in neuern Gesetzen bestätigt wurden, so daß
 nun die letztern als maßgebend erscheinen, wie Bildung neuer
 Gemeinden, Dekretirung von Freiheiten, Anlage von Straßen
 und ähnliches.
- f) Von den übrigen im Register des Herrn Hoß als gültig an-
 geführten Erlassen folgende:

Die Abzugsordnung für den Kanton Zürich von 1807, an
 deren Anwendung wohl niemand mehr denkt, ebensowenig
 wie an die Einhebung des Neugruthzehntens nach dem
 Gesetze von 1812.

Die Verordnung betr. Unterhaltung der Dorfbrunnen von 1809 muß wohl als durch die neueren sanitätspolizeilichen Erlasse ersetzt angesehen werden.

Die Verfügung des kleinen Rathes wegen Liebessteuern für Mobilienverlust bei Brandschaden wird seit 20 Jahren nicht mehr angewendet.

Die Verordnung betr. Abgabe von Akten in das Staatsarchiv von 1830 ist durch die neueren bezüglichlichen Vorschriften vollständig ersetzt.

Der Vertrag mit Schaffhausen betr. freie Rheinschiffahrt von 1837 hat gar keine Bedeutung mehr.

Die Kantonsrathsbeschlüsse betr. Einführung des Katechismus und ähnliches, sind obsolet, da nun in Sachen der Kirchenrath verfügt.

Die Regulation der Waaghausgebühren von 1839 ist offenbar mit der Bewilligung für das Halten öffentlicher Waagen dahingefallen.

Der Kantonsrathsbeschluß betr. Erhebung des Charfreitags zum hohen Festtage, von 1859, ist ersetzt durch das Sonntagspolizeigesetz.

Aufgenommen wurden hingegen eine Anzahl Verordnungen z., welche schon im ersten Supplementband abgedruckt waren, weil insbesondere seitens der Gemeindebehörden jenem längst vergriffenen Bande noch oft nachgefragt wurde.

Büsch, im April 1888.